

# **Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Salzlandkreises in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 folgende Gebührensatzung Kreisarchiv:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Salzlandkreis erhebt Gebühren nach dieser Satzung von allen Nutzern, die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben, für die
  - a) Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen,
  - b) Genehmigung und Beaufsichtigung der Benutzung eigener Geräte (fotografieren) bei Verbleib des Urheberrechts und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge,
  - c) Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem als Anhang beigefügten Kostentarif erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Kostenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung des Kreisarchivs bzw. der Vornahme der in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungsarten nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben. Die Gebühren werden mit dem täglichen Ende der Nutzung des Kreisarchivs bzw. mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens einen Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Benutzenden vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Benutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (3) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von den Benutzenden bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

- (4) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Nutzung von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des Salzlandkreises liegen sowie den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Gebühren können erlassen werden:
- a) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
  - b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitierung zum Ziel haben.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere Kopier- und Portokosten sowie sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.
- (2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen. Ebenso die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

Unterliegen die Gebührenpositionen im Sinne dieser Satzung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Salzlandkreises tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 26. Juni 2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -

### Anhang zum § 3 (1) der Gebührensatzung Kreisarchiv – Gebührentarif

		in EUR
	Gebühren werden auch erhoben, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	
<b>1.</b>	<b>Benutzung von Archivalien und Bibliotheksgut</b>	
	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung in den Räumen des Kreisarchivs	
	Benutzung des Archivs für einen Tag	7,70
	Benutzung des Archivs für eine Woche	23,00
	Benutzung des Archivs für eine längere Zeit bis zu	61,40
<b>2.</b>	Zusammenstellung der Unterlagen (familiengeschichtliche Auskünfte oder je Bauvorhaben bzw. je Themengebiet) je angefangene ¼ Stunde	10,00
<b>3.</b>	Vervielfältigungen von Archivgut Gebühr je Antrag	8,00
<b>3.1</b>	Fotografieren durch den Nutzer (Näheres regelt die Benutzungssatzung)	5,00
<b>3.2</b>	Ausfertigung von Digitalisaten	
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A4	0,30
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A3	1,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A2	10,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A1	15,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A0	18,00
<b>3.3</b>	s/w Ausdrücke von digitalem Archivgut	
	bis DIN A3	0,70
	bis DIN A2	2,50
	bis DIN A1	3,00
	farbige Ausdrücke von digitalem Archivgut	
	bis DIN A3	1,40
	bis DIN A2	5,00
	bis DIN A1	6,00
	Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangene ¼ Stunde	10,00
<b>4.</b>	Versendung und Ausleihe von Archivgut (Näheres regelt die Benutzungssatzung) Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller Versendung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut	10,00

		<b>in EUR</b>
	Bei Beschädigung und Verlust von Archivalien, archivischem Sammlungsgut und Büchern	10,00 bis 100,00 (zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung)
<b>5.</b>	Veröffentlichungen von Reproduktionen Wiedergabe in Printmedien, elektronischen Speichermedien, Film-, Fernseh-, Hörfunkproduktionen, in Ausstellungen je Dokument	35,00